

Merkblatt zur Hundesteuer

Wollen Sie einen Hund in Ihren Haushalt aufnehmen oder sind Sie bereits Halter/in eines Hundes, dann **lesen** Sie bitte dieses Merkblatt aufmerksam.

Hundsteuersatzung / Formulare zur An-/Abmeldung / Polizeiverordnung

Die Hundsteuersatzung als auch die Polizeiverordnung der Stadt Langenau kann über das Internet www.langenau.de eingesehen werden (>Rathaus>Satzungen>Hundesteuer Satzung bzw. >Rathaus>Satzungen>Polizei Verordnung).

Formulare sind im Bürgerbüro, den Ortsverwaltungen, dem Steueramt oder über das Internet www.langenau.de erhältlich (>Rathaus>Formulare>Hundesteuer An- und Abmeldung).

Anzeigepflicht

Jede/r Hundehalter/in ist verpflichtet, ihren/seinen Hund bzw. seine Hunde innerhalb **eines Monats** nach der Aufnahme oder dem Ende der Hundehaltung bei der Stadt zur Hundesteuer anzumelden bzw. abzumelden.

Beginn / Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt im Folgemonat nach Beginn der Hundehaltung bzw. im Folgemonat nachdem der Hund drei Monate alt ist. Beginnt die Hundehaltung zum Monatsbeginn, so beginnt auch die Steuerpflicht zu diesem Tag.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

Höhe der Hundesteuer

Steuersatz für:

| | | | | |
|---------------------|------------------|---|---|--------------------|
| einen Hund | 72,00 € im Jahr | * | einen Kampf-/gefährlichen Hund | 720,00 € im Jahr |
| jeden weiteren Hund | 144,00 € im Jahr | * | jeden weiteren Kampf-/gefährlichen Hund | 1.440,00 € im Jahr |

Hundesteuermarke

Die Hundesteuermarke wird dem Hundehalter zusammen mit dem Hundesteuerbescheid zugesandt.

Der Zeitraum, wie lange die Hundesteuermarke gültig ist, ist auf der Marke ausgewiesen (z. Bsp. 2013-2015).

Die gültige Hundesteuermarke muss außerhalb des bewohnten Hauses/des dazugehörigem Grundstücks sichtbar am Hund befestigt werden.

Endet die Hundehaltung **muss** der Steuerpflichtige die **Steuermarke** mit der Hundesteuerabmeldung an die Stadt **zurückzugeben**.

Sonstiges

Anzeigepflicht

Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Bankverbindungen sind schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Ordnungswidrigkeit

Wichtiger Hinweis: Bei Verstößen gegen die Meldepflicht können Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgelder festgesetzt werden (Abgabenhinterziehung: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, wobei bereits der Versuch strafbar ist; Bußgelder bis zu einer Höhe von 10.000 €).

Leinenpflicht

Innerhalb der Stadt Langenau und den Ortsteilen müssen Hunde angeleint sein (Leinenpflicht).

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Langenau
vom 15.11.1996 in der Fassung vom 09.12.2011

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1.Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs.2 und § 11 Abs.5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1.Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz – abweichend von Satz 1 – 720,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.440,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§7) gehaltenen Hunde noch weitere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bis zur 1. Elterneneration.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hunden hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs.2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadtverwaltung zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs.2 Satz 1 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Langenau

vom 11.04.2008

§ 6

Lärm durch Tiere

- Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 11

Gefahren durch Tiere

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

- Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (5) entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 - (10) entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 - (11) entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - (12) entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 - (13) entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 - (24) entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.